

TE Vwgh Erkenntnis 2016/6/30 Ra 2015/21/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2016

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §35
AsylG 2005 §35 Abs1
AsylG 2005 §35 Abs4
FPG 2005 §11a Abs2
FPG 2005 §9 Abs3
MRK Art8
VwGG §42 Abs2 Z1
VwGVG 2014 §27
VwGVG 2014 §28

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2015/21/0167 E 15.09.2016

Ra 2016/21/0092 E 04.08.2016

Ra 2016/21/0115 E 04.08.2016

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Revision der Z R in K, geboren am 6. September 1984, vertreten durch Dr. Alexander Thomas, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Freyung 4/13-14, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. März 2015, W105 2010791-1/2E, betreffend Versagung eines Visums nach § 35 AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichische Botschaft Islamabad), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen und Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Revision der Z R in K, geboren am 6. September 1984, vertreten durch Dr. Alexander Thomas, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Freyung 4/13-14, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. März 2015, W105 2010791-1/2E, betreffend Versagung eines Visums nach Paragraph 35, AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichische Botschaft Islamabad), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Revisionswerberin Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

1

Die Revisionswerberin ist eine Staatsangehörige von Afghanistan und stellte am 25. Februar 2014 persönlich bei der Österreichischen Botschaft Islamabad (im Folgenden: Botschaft) - bezogen auf ihren in Österreich befindlichen Ehemann, der hier subsidiären Schutz genießt - einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 Abs. 1 AsylG 2005. Die Revisionswerberin ist eine Staatsangehörige von Afghanistan und stellte am 25. Februar 2014 persönlich bei der Österreichischen Botschaft Islamabad (im Folgenden: Botschaft) - bezogen auf ihren in Österreich befindlichen Ehemann, der hier subsidiären Schutz genießt - einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels nach Paragraph 35, Absatz eins, AsylG 2005.

2

Mit Bescheid vom 13. Mai 2014 wies die Botschaft diesen Antrag ab, weil das Bundesamt für Fremdenwesen und

Asyl (BFA) mitgeteilt habe, dass eine Gewährung desselben Schutzes wie der Bezugsperson als nicht wahrscheinlich einzustufen sei; die Ehe zwischen der Revisionswerberin und der Bezugsperson habe nicht bereits im Herkunftsstaat bestanden, weshalb die Revisionswerberin nicht als (von § 35 AsylG 2005 erfasste) Familienangehörige gelte. Mit Bescheid vom 13. Mai 2014 wies die Botschaft diesen Antrag ab, weil das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mitgeteilt habe, dass eine Gewährung desselben Schutzes wie der Bezugsperson als nicht wahrscheinlich einzustufen sei; die Ehe zwischen der Revisionswerberin und der Bezugsperson habe nicht bereits im Herkunftsstaat bestanden, weshalb die Revisionswerberin nicht als (von Paragraph 35, AsylG 2005 erfasste) Familienangehörige gelte.

3

Die Revisionswerberin erhob Beschwerde. In dieser brachte sie vor, sie habe ihren Ehemann am 5. November 2013 [gemeint: 2003] in Afghanistan geheiratet und nach der Hochzeit ca. einen Monat mit ihm im gemeinsamen Haushalt zusammengelebt. Im Dezember 2003 habe der Ehemann „auf Grund seiner Probleme“ Afghanistan verlassen müssen. 2010 sei er schließlich nach Österreich gelangt, wo ihm letztlich seitens des Asylgerichtshofes mit Erkenntnis vom 10. September 2012 subsidiärer Schutz zuerkannt worden sei. Mittlerweile sei seine befristete Aufenthaltsberechtigung verlängert worden. Davon ausgehend könne nicht nachvollzogen werden, weshalb das BFA mitgeteilt habe, „dass die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen betreffend Familieneigenschaft nicht vorliegen“.

4

Die Botschaft wies die Beschwerde mit Beschwerdeverentscheidung vom 17. Juli 2014 gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG ab, weil eine Überprüfung der Wahrscheinlichkeitsprognose nach negativer Mitteilung des BFA nicht in Betracht komme. Daraufhin stellte die Revisionswerberin einen Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Die Botschaft wies die Beschwerde mit Beschwerdeverentscheidung vom 17. Juli 2014 gemäß Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG ab, weil eine Überprüfung der Wahrscheinlichkeitsprognose nach negativer Mitteilung des BFA nicht in Betracht komme. Daraufhin stellte die Revisionswerberin einen Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

5

Mit dem nunmehr bekämpften Erkenntnis vom 9. März 2015 wies auch das BVwG die Beschwerde gemäß § 35 AsylG 2005 als unbegründet ab. Außerdem sprach es aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem nunmehr bekämpften Erkenntnis vom 9. März 2015 wies auch das BVwG die Beschwerde gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 als unbegründet ab. Außerdem sprach es aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

Über die gegen dieses Erkenntnis erhobene außerordentliche Revision hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Revisionsbeantwortung seitens der Botschaft erwogen:

6

Die Revision ist zulässig und berechtigt.

7

Das BVwG ging davon aus, es sei wie die Botschaft an die negative Wahrscheinlichkeitsbeurteilung des BFA gebunden. Das ist indes nicht der Fall.

8

In seinem Erkenntnis vom 1. März 2016, Ro 2015/18/0002, hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang Folgendes ausgeführt (Rz 32 f des genannten Erkenntnisses):

„Problematisch wäre hingegen, die Entscheidung über den Einreisetitel nach § 35 AsylG 2005 an eine Einschätzung des BFA über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes zu binden, die im Visaverfahren vom Antragsteller nicht effektiv in Frage gestellt werden kann und keiner verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterläge.“ „Problematisch wäre hingegen, die Entscheidung über den Einreisetitel nach Paragraph 35, AsylG 2005 an eine Einschätzung des BFA über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes zu binden, die im Visaverfahren vom Antragsteller nicht effektiv in Frage gestellt werden kann und keiner verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterläge.“

Mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz - FNG, BGBl. I Nr. 87/2012, wurde in § 9 Abs. 3 FPG jedoch für Fremde (ohne Unterschied) die Möglichkeit geschaffen, gegen ablehnende Entscheidungen der österreichischen Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten Beschwerde an das BVwG zu erheben; dies gilt auch für die Ablehnung eines Einreisetitels nach § 35 AsylG 2005. Das Gesetz sieht nun ein geschlossenes Rechtsschutzsystem vor, in dem das Zusammenwirken zweier Behörden (der unmittelbaren Bundesverwaltung), wie es in § 35 Abs. 4 AsylG 2005 angeordnet wird, vor einem gemeinsamen, zuständigen Verwaltungsgericht, nämlich dem BVwG, angefochten und

dort überprüft werden kann. Dabei steht es dem BVwG offen, auch die Einschätzung des BFA über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, was voraussetzt, dass das BFA seine Mitteilung auch entsprechend begründet und dem Antragsteller Gelegenheit geboten wird, davon Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung nehmen zu können. Wird dieses Parteiengehör nicht gewährt, könnte einem bestreitenden Vorbringen des Antragstellers in der Beschwerde an das BVwG gegen eine abweisende Entscheidung in Bezug auf den Einreisetitel nach § 35 AsylG 2005 das Neuerungsverbot nach § 11a Abs. 2 FPG nicht entgegen gehalten werden. Mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz - FNG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, wurde in Paragraph 9, Absatz 3, FPG jedoch für Fremde (ohne Unterschied) die Möglichkeit geschaffen, gegen ablehnende Entscheidungen der österreichischen Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten Beschwerde an das BVwG zu erheben; dies gilt auch für die Ablehnung eines Einreisetitels nach Paragraph 35, AsylG 2005. Das Gesetz sieht nun ein geschlossenes Rechtsschutzsystem vor, in dem das Zusammenwirken zweier Behörden (der unmittelbaren Bundesverwaltung), wie es in Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 angeordnet wird, vor einem gemeinsamen, zuständigen Verwaltungsgericht, nämlich dem BVwG, angefochten und dort überprüft werden kann. Dabei steht es dem BVwG offen, auch die Einschätzung des BFA über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, was voraussetzt, dass das BFA seine Mitteilung auch entsprechend begründet und dem Antragsteller Gelegenheit geboten wird, davon Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung nehmen zu können. Wird dieses Parteiengehör nicht gewährt, könnte einem bestreitenden Vorbringen des Antragstellers in der Beschwerde an das BVwG gegen eine abweisende Entscheidung in Bezug auf den Einreisetitel nach Paragraph 35, AsylG 2005 das Neuerungsverbot nach Paragraph 11 a, Absatz 2, FPG nicht entgegen gehalten werden.

Hinzu kommt, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung - wie das BFA in der Revisionsbeantwortung zutreffend aufzeigt - bereits wiederholt gefordert hat, im Visaverfahren nach § 35 AsylG 2005 auch die Einhaltung des Art. 8 EMRK zu berücksichtigen und sicherzustellen (vgl. VfGH vom 6. Juni 2014, B 369/2013, und vom 23. November 2015, E 1510-1511/2015-15).“Hinzu kommt, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung - wie das BFA in der Revisionsbeantwortung zutreffend aufzeigt - bereits wiederholt gefordert hat, im Visaverfahren nach Paragraph 35, AsylG 2005 auch die Einhaltung des Artikel 8, EMRK zu berücksichtigen und sicherzustellen vergleiche , VfGH vom 6. Juni 2014, B 369 aus 2013,, und vom 23. November 2015, E 1510-1511/2015-15).“

9

Gemäß diesen Überlegungen unterliegt also die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung des BFA, wenn gegen einen Bescheid nach § 35 AsylG 2005 Beschwerde erhoben wird, im Rahmen des § 27 VwGGV einer Überprüfung durch das BVwG. Das hat zuletzt auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 18. Februar 2016, E 1526/2015, unter Punkt III.6. der Entscheidungsgründe zum Ausdruck gebracht, wo er festhielt, dass das BVwG nicht an die Feststellungen des BFA gebunden sei und Ermittlungen zur Frage der auch dort fraglichen Eheschließung unterlassen habe. Gemäß diesen Überlegungen unterliegt also die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung des BFA, wenn gegen einen Bescheid nach Paragraph 35, AsylG 2005 Beschwerde erhoben wird, im Rahmen des Paragraph 27, VwGGV einer Überprüfung durch das BVwG. Das hat zuletzt auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 18. Februar 2016, E 1526 aus 2015,, unter Punkt römisch drei.6. der Entscheidungsgründe zum Ausdruck gebracht, wo er festhielt, dass das BVwG nicht an die Feststellungen des BFA gebunden sei und Ermittlungen zur Frage der auch dort fraglichen Eheschließung unterlassen habe.

10

Argumente, die zu einer anderen Sichtweise führen könnten, vermochten weder das BVwG noch die Botschaft in ihrer Revisionsbeantwortung aufzuzeigen. Insbesondere lässt sich aus dem Umstand, dass das BVwG (grundsätzlich) „in der Sache selbst“ zu entscheiden hat, nichts gewinnen, kann doch die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung seitens des BFA zwanglos als Teil der „Sache“ verstanden werden.

11

Ergebnis ist, dass sich das BVwG nicht auf die negative Wahrscheinlichkeitsbeurteilung seitens des BFA hätte zurückziehen dürfen. Vielmehr wäre es gehalten gewesen, inhaltlich auf die in der Beschwerde aufgestellten Behauptungen über die Eheschließung der Revisionswerberin einzugehen und davon ausgehend selbst eine Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung desselben Schutzes wie der Bezugsperson vorzunehmen. Da es das unterlassen hat, war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines

Inhaltes aufzuheben. Ergebnis ist, dass sich das BVwG nicht auf die negative Wahrscheinlichkeitsbeurteilung seitens des BFA hätte zurückziehen dürfen. Vielmehr wäre es gehalten gewesen, inhaltlich auf die in der Beschwerde aufgestellten Behauptungen über die Eheschließung der Revisionswerberin einzugehen und davon ausgehend selbst eine Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung desselben Schutzes wie der Bezugsperson vorzunehmen. Da es das unterlassen hat, war das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

12

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Das die Umsatzsteuer und ERV-Gebühren betreffende Mehrbegehren war abzuweisen, weil diese Positionen im Pauschalbetrag nach der genannten Verordnung bereits enthalten sind. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Das die Umsatzsteuer und ERV-Gebühren betreffende Mehrbegehren war abzuweisen, weil diese Positionen im Pauschalbetrag nach der genannten Verordnung bereits enthalten sind.
Wien, am 30. Juni 2016

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2015210068.L00

Im RIS seit

17.08.2016

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at